



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr: COS-BV-304/2021					
		Aktenzeichen: bom	Datum: 17.08.2021				
		Einreicher: Bürgermeister					
		Verfasser: Kämmerei					
Betreff:							
1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
01.09.2021	Ortschaftsrat Stackelitz	5	5	0	2	1	2
03.09.2021	Ortschaftsrat Klieken	5	3	0	3	0	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Köselitz	5	4	0	4	0	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Senst	5	4	0	4	0	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Buko	5	4	0	4	0	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	6	0	6	0	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Düben	4	3	0	0	1	2
06.09.2021	Ortschaftsrat Ragösen	3	3	0	3	0	0
06.09.2021	Ortschaftsrat Bräsen	4	4	0	4	0	0
07.09.2021	Ortschaftsrat Wörpen	4	3	0	3	0	0
07.09.2021	Ortschaftsrat Zieko	5	4	0	4	0	0
07.09.2021	Ortschaftsrat Serno	7	7	0	0	3	4
08.09.2021	Ortschaftsrat Thießen	6	5	0	5	0	0
09.09.2021	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	2	0	2	0	0
09.09.2021	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	6	0	0	3	3
09.09.2021	Ortschaftsrat Hundeluft	3	2	0	2	0	0

13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss	10	8	0	7	0	1
30.09.2021	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	19	0	17	0	2

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2021/2022.

Beschlussbegründung:

Entsprechend der Genehmigungsverfügung zum Doppelhaushalt 2021/2022 hat der Landkreis unter Punkt 5 angeordnet, dass der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gem. § 27 Kommunalhaushaltsverordnung LSA (KomHVO LSA) für den Haushalt selbst haushaltswirtschaftliche Sperren zu verfügen hat, die sicherstellen, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Coswig (Anhalt) rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder für Vorhaben die gefördert werden. Die auszusprechenden Haushaltssperren selbst, haben sich am ausgewiesenen Fehlbetrag zu orientieren.

Mit Datum vom 12.02.2021 erließ die Stadt Coswig (Anhalt) haushaltswirtschaftliche Sperren in Höhe von 747.000 €.

Diese kommen aber aufgrund coronabedingter Mehraufwendungen und überdurchschnittlicher Preissteigerungen bei Sach- und Dienstleistungen nicht vollständig zum Tragen. Im Haushaltsjahr 2021 muss die Stadt Coswig (Anhalt) zudem auch erstmals eine Finanzkraftumlage in Höhe von 210.358 € an das Land zahlen. Die eingeplanten Erträge der Schlüsselzuweisungen in Höhe von 1.251.000 € im Haushaltsjahr 2021 fallen weg. Auch die Erträge der Konzessionsabgaben bleiben in Höhe von 96.800 € hinter dem Planansatz für das Haushaltsjahr 2021 zurück. Wie alle Städte verzeichnet auch die Stadt Coswig (Anhalt) Mindererträgen aufgrund der Corona-Pandemie.

Den enormen Ertragsausfällen im Haushaltsjahr 2021 kann die Stadt Coswig (Anhalt) weder durch Aufwandminderungen noch durch Minderungen investiver Auszahlungen entgegenwirken.

Um die Zahlungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) im Haushaltsjahr 2021 und 2022 sicherstellen zu können, muss der Liquiditätskreditrahmen erhöht werden. Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Nachtragshaushaltes gem. § 103 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) ist somit gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:
Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 einschließlich Bestandteile und Anlagen



Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates



Axel Clauß
Bürgermeister